

Vereinsatzung des Rodaer Kleinkunstverein e.V



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Rodaer Kleinkunstverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau-Roda

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine Kulturstätte zu schaffen, in welcher künstlerische Angebote, wie Puppenspiel, Dia- und Videovorträge, sowie musikalische und schauspielerische Darbietungen stattfinden.
- (2) Andererseits soll dieser Ort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Stätte der Kreativität, Selbstverwirklichung und künstlerischen Gestaltung darstellen.
- (3) Ein weiterer Zweck ist die Verbesserung des Ortsbildes von Ilmenau-Roda, was zur Attraktivität des Ortsteiles beiträgt.
- (4) Diese Zwecke sollen erfüllt werden, in dem der Verein mit entsprechender Unterstützung ein Gebäude zur Kulturstätte umgestaltet und in diesem die o.g. Veranstaltungen organisiert bzw. durchführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder eMail), der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (nur zum Schluss eines Kalendermonats)
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. mit dem Tod eines Mitgliedes.
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht er keinen Gebrauch vom Recht der Berufung, erkennt er den Ausschließungsbescheid an.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem künstlerischen Leiter
 - e. dem Schriftführer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und dessen Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- d. Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e. Festsetzen des Mitgliedbeitrages
- f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder per Vollmacht gemäß § 8 (2) vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge können quartalsweise, halbjährlich oder einmal im Jahr im Voraus gezahlt werden.

(2) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Führung der Kasse (Bankkonten, Rechnungslegung und Buchhaltung) erfolgt durch den Schatzmeister unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes (§ 7 Abs. 1) obliegt den Kassenprüfern. Diese werden von der Jahresversammlung gewählt.

(3) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Als Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Es hat mindestens jährlich eine Prüfung stattzufinden. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem der Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

(4) Der Verein finanziert sich von:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Spenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Zuwendungen

(5) Die Verwendung der Mittel hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres offen zu legen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ilmenau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 20. August 2001 von der Mitgliederversammlung angenommen.

Die Änderungen der Satzung werden mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2009 wirksam.

Ilmenau-Roda, 23.03.2009